

gekommen, es bringt vielmehr neben einem erweiterten Text auch die bei der 1. Auflage schmerzlich vermißten Anmerkungen. Für den Inhalt, dessen Reichhaltigkeit in einer kurzen Besprechung kaum auch nur annähernd angedeutet werden kann, darf ich auf die obengenannte Besprechung verweisen. Die Anmerkungen, die in Petitdruck zwischen dem Text stehen — eine sehr geschickte Anordnung, für die der Leser dem Vf. nur dankbar sein kann —, zeigen die souveräne Beherrschung des Quellenmaterials, das von der Antike bis zu Zeitungsberichten der letzten Jahre reicht und sämtliche Quellenarten berücksichtigt und sorgfältig interpretiert. Die in den Studien herangezogene vielseitige Sekundärliteratur ist in einem Schriftumsverzeichnis auf S. 398—404 zusammengestellt. Das keineswegs nur für Juristen bedeutsame Werk gibt dem Historiker eine Fülle von Anregungen für geistes- und religionsgeschichtliche Untersuchungen. I. Schmale-Ott

L. Falck, Klosterfreiheit und Klosterschutz. Die Klosterpolitik der Mainzer Erzbischöfe von Adalbert I. bis Heinrich (1110—1153), Arch. f. mhr. Kirchengesch. 8 (1956) 21—75, behandelt in einer breitangelegten, wohlabgewogenen Arbeit die Rechtsbeziehungen zwischen Erzbischof und Klöstern und Stiftern im Ebm. Mainz. Die Studie umspannt die Schlußphase der eigenklosterrechtlichen Periode, die im 12. Jh. unter dem Begriff der „*Libertas Moguntina*“ steht, den durch zunehmende Schwächung des eigenkirchlichen Gedankens und vor allem das zisterziensische Reformprogramm in den dreißiger Jahren des 12. Jh. erfolgten Umschwung und den Beginn der Mainzer Klosterschutzpolitik. Für eine präzisere Erfassung der konkreten Rechtsstellung der mit der „Mainzer Freiheit“ begabten monasteria hätte es sich allerdings günstiger ausgewirkt, wenn F. die ihm mit den Stichjahren 1110 (bzw. 1070) gezogene untere zeitliche Grenze übersprungen hätte, was insbesondere die ständig wiederkehrende Formel *libertas, qua ceterae congregationes in archiepiscopatu nostro funguntur* o. ä. nahelegt. Das Schlagwort der klösterlichen „*libertas*“ ist bestimmt eine Hauptforderung cluniazensischer (und reformkanonikaler!) Reformbewegung, die unter diesem vieldeutigen Schlagwort namentlich von Adalbert I. subsumierten Formen herrschaftlicher Bindung der monasteria an den Erzbischof von Mainz aber sind, wie wir aus neueren Untersuchungen über die Verhältnisse in anderen deutschen Diözesen wissen, wesentlich älter. H. Werle

F. Pegues, The Clericus in the Legal Administration of Thirteenth-Century England, EHR. 71 (1956) 529—559, untersucht Herkunft und Ausbildung der in allen Bereichen des Rechtslebens tätigen Kleriker und deren vielfältige Verwendungsgebiete und Aufgabenbereiche. R. M. K.

A. H. Sweet, Papal privileges granted to individual religious, Speculum 31 (1956) 602—610, behandelt einige England betreffende Fälle aus dem Spätmittelalter die Übertragung von Pfründen mit oder ohne Seelsorge durch die Päpste an englische Kleriker betreffend.

Edith Ennen, Les différents types de formation des villes européens, Le Moyen Age 62 (1956) 397—411. — Der Aufsatz ist die erweiterte Fassung eines auf dem Historikerkongreß 1955 in Rom gehaltenen Vortrages, der die Grundzüge des von der gleichen Vf. stammenden Buches „Frühgeschichte der europäischen Stadt“ herausarbeitet. K. R.

Joh. Schultze, Die Stadtviertel. Ein städtegeschichtliches Problem, Bll. f. dt. Landesgesch. 92 (1956) 18—39, setzt die von manchen Forschern als späte Einrichtung angenommene Einteilung der ma. Städte in vier Viertel be-